OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607076/14/JS

Datum: Linz, 22. November 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, vom 15.10.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 7.10.2024, GZ: BHBR/924040015520/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatbeschreibung des Spruchs zu lauten hat:
„Datum/Zeit: 15.03.2024, 07.40 Uhr
Ort: 5121 Tarsdorf, L501 Str.km 24,613
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie führten durch das frühzeitige Betätigen des rechten Blinkers den Lenker des in die dortige Kreuzung von rechts einfahrenden Sattelzugfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen bbb (D) samt Sattelanhänger mit dem behördlichen Kennzeichen ccc (D) in Irrtum, wodurch es zur Kollision mit dem von Ihnen gelenkten Pkw kam.“

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 7.10.2024 warf die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 11 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]
Datum/Zeit: 15.03.2024, 07.40 Uhr
Ort: 5121 Tarsdorf, L501 Str.km 24,613
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie zeigten die bevorstehende Änderung Ihrer Fahrtrichtung wesentlich zu früh an, sodass für den gegnerischen Lenker eine missverständliche Situation eingetreten ist und Sie einen Verkehrsunfall verschuldeten.
[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 20 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 15.10.2024 samt Beschwerdeergänzung vom 12.11.2024 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) ein, dass

- ein allfälliges zu frühes Blinken schon nach den verba legalia keinen Verwaltungsstraftatbestand nach § 11 Abs. 2 StVO, sondern maximal ein zivilrechtliches Mitverschulden darstellen würde.
- die Entfernung von der Zufahrt zum Schotterwerk bis zur Kreuzung mit der L1021 Kälbermooser Straße ziemlich genau 100 m betrage. Aufgrund der Geschwindigkeit von etwa 100 km/h sowie in Anbetracht der Gefahrenlage auf dieser stark befahrenen Schnellstraße sei es die Pflicht des Beschwerdeführers gewesen, bereits mindestens 8 Sekunden vor dem Abbiegen und damit schon vor dieser Zufahrt den beabsichtigten Abbiegevorgang durch das Betätigen des rechten Blinkers anzuzeigen.
- aufgrund der nach der Einfahrt zum Schotterwerk bestehenden Kreuzung mit der L1021 Kälbermooser Straße für den LKW-Lenker jedenfalls eine unklare Verkehrssituation bestanden habe. Dieser habe eine massive Vorrangverletzung durch sein Einbiegemanöver in die bevorrangte L501 Weilhartstraße zu verantworten, da er bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen hätte können, dass der Beschwerdeführer nicht nach rechts in das Schotterwerk einbiegen würde.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 15.3.2024 morgens seinen Pkw mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen aaa mit einer Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h auf der L501 Weilhartstraße (Gemeindegebiet: Tarsdorf) in Fahrtrichtung Burghausen (Deutschland). Da er beabsichtigte, in der Kreuzung mit der L1021 Kälbermooser Straße nach rechts abzubiegen, begann er auf Höhe des Vorwegweisers (Strkm. 24,786) rechts zu blinken.
2.2. Der Vorwegweiser zeigte dem Beschwerdeführer dabei zwei Abzweigungen nach rechts an, und zwar sowohl die folgende Abzweigung zur Schottergrubeneinfahrt der Firma C__ (Entfernung: 136 m) als auch die nachfolgende Abzweigung nach D__ (Entfernung: 240 m), an der der Beschwerdeführer rechts abbiegen wollte.
2.3. Einige Meter nach dem Betätigen des rechten Blinkers sah der Beschwerdeführer das Sattelzugfahrzeug mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen ddd samt Sattelanhänger mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen ccc (in der Folge gemeinsam kurz: Lkw) in der Schottergrubeneinfahrt, das an der Einmündung in die L501 Weilhartstraße angehalten hatte.
2.4. Der Lenker des Lkw nahm seinerseits den von links herannahenden Pkw des Beschwerdeführers in einer Entfernung von ca. 80 bis 100 m wahr und begann langsam nach links in die L501 Weilhartstraße einzufahren, da er aufgrund des rechten Blinkens irrtümlich davon ausging, dass der Beschwerdeführer nach rechts in die Schottergrubeneinfahrt einbiegen werde.
2.5. Auch ein an der nachfolgenden Kreuzung (L501 Weilhartstraße/L1021 Kälbermooser Straße) anhaltender Unfallzeuge nahm bereits den rechts blinkenden Pkw des Beschwerdeführers wahr.
2.6. Es kam in der Folge im Kreuzungsbereich der L501 Weilhartstraße mit der Schottergrubeneinfahrt (Strkm. 24,613) um 7:40 Uhr zur Kollision des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw mit dem Lkw. Der Beschwerdeführer erlitt durch den Unfall Verletzungen im Bereich der Wirbelsäule und am Finger.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie den Akt der Staatsanwaltschaft F__ (GZ: 31 BAZ 318/24 m) bzw. den Akt des Landesgerichtes F__ (GZ: 1 Cg 72/24 x) betreffend den Verkehrsunfall. Weiters wurden von Amts wegen Auszüge aus Google Maps betreffend die Örtlichkeiten beigeschafft.
3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 2.1. bis 2.3. gründen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers sowie auf den unbedenklichen polizeilichen Ermittlungsergebnissen des Unfallhergangs im Verfahrensakt der belangten Behörde bzw. im Akt der Staatsanwaltschaft F__. Diese Ergebnisse sind gut mit den eingesehenen Auszügen aus Google Maps in Einklang zu bringen.

3.2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 2.4. und 2.5. gründen zwanglos auf den Zeugenangaben des Lkw-Lenkers (Punkt 2.4.) bzw. der Unfallschilderung des polizeilichen Abschlussberichtes im Verfahrensakt der belangten Behörde (Punkt 2.5.), auf die auch die Beschwerdeergänzung selbst Bezug nimmt.
3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.6. gründen ebenso auf der polizeilichen Anzeige im Verfahrensakt der belangten Behörde sowie auf dem im Akt der Staatsanwaltschaft F__ erliegenden unbedenklichen medizinischen Gutachten.
3.3. Die Parteien haben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Es konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden, da der Beschwerdeführer nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptete bzw. mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungs-strafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauten:
„[...]
§ 3. Vertrauensgrundsatz.
(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.
[...]

§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens.

[...]

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

Nach der Bestimmung des § 11 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges u. a. die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

4.3.1. Vorauszuschicken ist, dass sich der Verwaltungsgerichtshof mit den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen zu § 11 Abs. 2 StVO – soweit ersichtlich – bislang nur insoweit und unter Hinweis auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes auseinandergesetzt hat, als sich ein Haltepflichtiger, für den nicht ausreichend erkennbar ist, worauf sich die angezeigte Änderung der Fahrtrichtung des Vorrangberechtigten bezieht, wegen der unklaren Verkehrslage nicht auf den Vertrauensgrundsatz nach § 3 StVO berufen kann (vgl. VwGH 23.10.1996, 95/03/0317).

4.3.2. Dies schließt aber nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht aus, dass nicht auch den vorrangberechtigten Beschwerdeführer, der gerade durch die Betätigung des rechten Blinkers vor der Abzweigung zur Schottergrube eine derartige Verkehrslage für den wartepflichtigen Lkw-Lenker schuf, ein – wie auch der Beschwerdeführer selbst einräumt – Mitverschulden am Verkehrsunfall treffen kann:

4.3.3. So ging der OGH in einem vergleichbaren Fall von einem gleichteiligen Verschulden der beiden beteiligten Unfalllenker aus, wenn der Lenker eines aus einer Einfahrt zu einem Firmengelände herausfahrenden Fahrzeuges ein von links kommendes rechts blinkendes Fahrzeug wahrnimmt und in der irrtümlichen Annahme, der Lenker dieses Fahrzeug werde tatsächlich nach rechts in die Firmeneinfahrt einbiegen, in die bevorrangte Straße einbiegt, wodurch es zur Kollision kam. Der Lenker des vorrangberechtigten Fahrzeuges verstieß dabei gegen § 11 Abs. 2 StVO, da er durch das frühzeitige Betätigen des Blinkers einen anderen Verkehrsteilnehmer in Irrtum führte (OGH 29.1.1981, 8 Ob 250/80). Auch

in einer weiteren Entscheidung ging der OGH davon aus, dass sich aus § 11 Abs. 2 StVO ergibt, dass der Lenker durch eine vorzeitige Betätigung des Blinkers andere Verkehrsteilnehmer nicht über seine wahre Absicht in Irrtum führen darf (OGH 25.3.1982, 8 Ob 42/82).

4.3.4. Damit ist auch für den gegenständlichen Fall mit dem OGH davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach § 11 Abs. 2 StVO zwar die bevorstehende Änderung seiner Fahrtrichtung so rechtzeitig anzuzeigen hatte, dass sich andere Straßenbenützer darauf einstellen konnten. Der Beschwerdeführer hätte dabei nach dieser Bestimmung aber auch darauf zu achten gehabt, dass er nicht durch eine vorzeitige Betätigung des rechten Blinkers, nämlich vor der (am Vorwegweiser angezeigten folgenden) Abzweigung zur Schottergrubeneinfahrt, den Lkw-Fahrer über seine wahre Absicht des Einbiegens in die nachfolgende Abzweigung (L1021 Kälbermooser Straße) in Irrtum führt, wodurch es zur Kollision kam. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit im Ergebnis zu Recht eine Erfüllung des Tatbildes nach § 11 Abs. 2 StVO vorgeworfen, wobei aus Anlass der Entscheidung der Tatvorwurf im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur zu konkretisieren war.

4.4. Zum Verschulden:

4.4.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn – wie gegenständlich – die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

4.4.2. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Übertretung des § 11 Abs. 2 StVO auch zu Recht subjektiv vorgeworfen, zumal er selbst gegenüber der Polizei zeugenschaftlich angab, dass er den Lkw „einige Meter nach Beginn des Blinkmanövers“, sohin in einer Entfernung von rund 100 m, bereits sah und daher noch ausreichend (bei der von ihm angegebenen Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h: über 3 Sekunden lang) Zeit hatte, um etwa die Anzeige der Fahrtrichtungsänderung wieder zu beenden und auf diese Weise die erkennbare Schaffung einer unklaren Verkehrslage für den Lenker des Lkw und damit einen Verkehrsunfall zu vermeiden. Hätte der Beschwerdeführer in der Folge auf Höhe des Lkw wieder mit dem Blinken begonnen, so hätte sich etwa auch der rund 100 m entfernte Unfallzeuge, der sein Fahrzeug an der nachfolgenden Kreuzung (L501 Weilhartstraße/L1021 Kälbermooser Straße) angehalten hatte, aufgrund des gut einsehbaren Straßenverlaufs noch rechtzeitig auf den beabsichtigten Abbiegevorrang des Beschwerdeführers einstellen können (vgl. dazu OGH 14.11.1963, 2 Ob 257/63, wonach die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung auf einer - wie hier – Freilandstraße mindestens 100 m vorher anzuzeigen ist).

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung

der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.5.2. Dem Verbot des missverständlichen frühzeitigen Blinkens kommt eine wesentliche Bedeutung für den Schutz der Sicherheit des Verkehrs und damit dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums von Verkehrsteilnehmern zu. Diese Rechtsgüter wurden vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten, dass zu einem – wenngleich nicht aus seinem Alleinverschulden - Verkehrsunfall führte, wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.3. Im Rahmen der Strafzumessung sind - mangels näherer Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der belangten Behörde oder in der Beschwerde - zumindest ein durchschnittliches Einkommen und keine Sorgepflichten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

4.5.4. Zu Recht ging die belangte Behörde strafmildernd von der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers aus. Ergänzend ist zu Gunsten des Beschwerdeführers noch seine erlittenen Unfallverletzungen zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe sind hingegen nicht ersichtlich.

4.5.5. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – insbesondere unter Berücksichtigung der beiden Milderungsgründe – bei einem Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) die Verhängung einer Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden) als tat- sowie schuldangemessen und noch ausreichend, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Fahrzeugbesitzer davon abzuhalten, zukünftig die Fahrtrichtungsänderung frühzeitig anzuzeigen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer in die Irre zu führen.

Zu Punkt II.:

5. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe auf 100 Euro vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten auf 10 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da der entscheidungswesentlichen Rechtsfrage, ob der Lenker eines Fahrzeuges tatbildlich nach § 11 Abs. 2 StVO handelt, wenn er durch das frühzeitige Betätigen des Blinkers andere Verkehrsteilnehmer über seine wahre Absicht in Irrtum führt, eine grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG über den entschiedenen Einzelfall hinaus zukommt und dazu – soweit ersichtlich – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 17.09.2024, Ra 2024/02/0189). In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack